

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Committee of European Banking Supervisors
Tower 42 (level 18)
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
United Kingdom
CP35@c-eps.org

31. März 2010

„Consultation paper on the management of operational risks in market-related activities“ (CP35)

Sehr geehrte Damen und Herren,

CEBS hat am 21. Dezember 2009 ein Konsultationspapier zum „Management of operational risks in market-related activities“ veröffentlicht. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Allgemeine Anmerkungen

Wir können die Bestrebungen von CEBS, das operationelle Risiko von Handelsgeschäften einer besonderen Überwachung zu unterstellen, insbesondere vor dem Hintergrund des im Papier genannten Betrugsfalles im Handelsbereich der SocGen, nachvollziehen.

Der Begriff der market-related activities wird im Konsultationspapier bewusst offen gehalten (z. B. Tz. 7). Für die praktische Umsetzung der Prinzipien wäre es allerdings hilfreich, die market-related activities – ggf. im Zusammenhang mit bestimmten Produkten bzw. Geschäften – näher zu erläutern.

Grundsätzlich begrüßen wir die Verankerung des Prinzips der Proportionalität (Tz. 8).

Eine Unklarheit besteht bzgl. der Rechtsgrundlage der Vorgaben (Art. 22 CRD?). Aspekte des CP35, z. B. „voice recording“, beziehen sich allerdings auf Regelungsbestandteile der MiFID – die in die Zuständigkeit der Host Regulatoren fallen. Dies lässt Interpretationsspielräume offen. Eine Klärung der Rechtsgrundlage und des zuständigen Aufsehers (idealerweise Home Regulator) erscheint daher dringend geboten.

Es sollte u. E. klargestellt werden, dass es sich bei dem in Tz. 9 genannten Termin 31.12.2010 um den angestrebten Zeitpunkt der Umsetzung in jeweiliges nationales Recht und nicht um die Implementierung der neuen Regeln in den jeweiligen Banken handelt. Für die zuletzt genannte Implementierung halten wir den 30. Juni 2011 für angemessen.

Besondere Anmerkungen

Principle 1

Mit Bezug auf die „High level principles for risk management“ gehen wir davon aus, dass die Gesamtverantwortung für die Organisationsstruktur, die Einrichtung des internen Kontrollsystems sowie des Berichtssystems beim Management Body liegt. Die Identifikation, Beurteilung, Kontrolle und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt hingegen durch nachgeordnete Stellen bzw. Ausschüsse.

Principle 2, Tz. 15

Auch wenn ein Mitarbeiterwechsel zwischen dem Front-, Middle- und Back-Office, insbesondere innerhalb einer Handelsproduktklasse, ein gewisses Risikopotential beinhalten kann, halten wir die Anforderung eines „close monitoring“ schon aus arbeitsrechtlichen Aspekten für problematisch. Wir bitten um die Streichung des Wortes „close“. Zudem gibt das Papier keine Hinweise darauf, wie ein derartiges Monitoring ausgestaltet sein sollte. Dazu wären exemplarische Beispiele dienlich.

Principle 4, Tz. 20, 21

Ingesamt erscheint es angesichts der verschiedenen Definitionsansätze, der Vielzahl von Ursachen für operationelle Risiken aus Handelsgeschäften und einer häufig nur mangelhaften Quantifizierung dieser Risiken als eine große Herausforderung, eine maximal zulässige Risikotoleranz für operationelle Risiken zu definieren, die sich ggf. sogar in der Vergütung widerspiegeln soll.

Tz. 21 nennt als denkbare Maßnahme zur Sicherstellung einer angemessenen Balance zwischen Gewinntreibern und operationeller Risikokultur die Vereinbarung von akzeptablen Maximalniveaus an operationellen Risiken als Zielgröße für "Business Manager" und Händler. Nach unserer Auffassung muss das zulässige Niveau an operationellen Risiken

nicht zwangsläufig als quantitative Größe, z. B. in Form von Kapital- oder VaR-Werten, vorgegeben werden, sondern kann auch einer qualitativen Beurteilung unterliegen. Alternativ sollte den Instituten gestattet werden, Vorgaben und Ziele in Bezug auf den Einsatz von entsprechenden Kontrollmechanismen vorzugeben. Darüber hinaus sollte mit Blick auf das Proportionalitätsprinzip in Fällen, in denen ein Institut nur einen sehr geringen variablen Vergütungsanteil bietet, eine direkte Beteiligung an OpRisk-Schäden überhaupt nicht erforderlich sein.

Unabhängig von unserer Kritik im Detail möchten wir insgesamt darauf hinweisen, dass die Verantwortlichen für das operationelle Risiko in der Regel auf die freiwillige Meldung von Schadensfällen angewiesen sind. Diesbezüglich bemühen sich viele Institute, im Interesse der Aufdeckung operationeller Risiken eine entsprechende Anreizstruktur zu schaffen. Durch die verpflichtende Berücksichtigung in der Vergütung könnten ggf. Fehlanreize gesetzt werden, die dem Management operationeller Risiken zuwider laufen würden.

Principle 5

Gemäß den Vorgaben des Prinzips 5 soll das Institut in der Lage sein, betrügerische Aktivitäten rechtzeitig zu erkennen.

Wir unterstützen in vollem Umfang den Nutzen des Einsatzes von Szenarien gem. Tz. 23 für das Verständnis, wie Betrug auftreten kann. Tatsächlich gibt es jedoch viele Möglichkeiten, wie Banken Betrugsbekämpfung optimieren können. Szenarien sind nur ein Beispiel. Daher empfehlen wir Tz. 23 herauszunehmen und einen Textabschnitt im Tenor von 23 als Beispiel für den zweiten Anstrich unter 24 einzufügen.

Die in den Tz. 24-26 dargestellten Beispiele zur Betrugsvermeidung sollten vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips nicht zwingend von allen Instituten angewendet werden müssen. Insbesondere Institute, die für die Eigenkapitalunterlegung die einfachen Basisindikator- und Standardansätze anwenden und zudem keine signifikanten Handelsaktivitäten durchführen, sollten von einzelnen Maßnahmen sowie der Definition von Risikotoleranzniveaus absehen können.

Wir stimmen im Prinzip dem Vorschlag unter Anstrich 4 der Tz. 24 zu, ein Alarm- und Warnsystem bei der Überwachung von Betrug zu nutzen. In der Praxis kann jedoch die Einführung eines solchen Systems verschiedene Herausforderungen mit sich bringen. Aus diesem Grund schlagen wir vor den letzten Satz wie folgt zu ersetzen: „... dem Management zu erlauben, jegliche betrügerische Aktivitäten in einer angemessenen Zeit zu identifizieren und auf diese zu reagieren.“

Principle 6, Tz. 31

Ein spezielles Thema bei den MiFID-Arbeiten der Europäischen Kommission sind die Anforderungen an Tonband-Aufnahmen. Wir empfehlen das endgültige Ergebnis dieser Überarbeitung sowie der entsprechenden MiFID-Einführung abzuwarten, um Überschneidungen zu vermeiden. Ferner stellen wir fest, dass in einigen EWR-Ländern Datenschutzgesetze vorliegen, die eine pauschale Aufzeichnung erschweren.

Principle 10, Tz. 39

Gemäß Satz 1 sollen die Beziehungen zwischen den Marktkontrahenten und dem Front Office regelmäßig bewertet werden. Wir bitten um Erläuterung, was mit der Bewertung gemeint ist. Wir könnten uns beispielsweise darunter die Einhaltung des Verhaltenskodex im Sinne der Tz. 14 vorstellen. Statt des Begriffs „market counterparties“, der bislang nicht definiert ist, würden wir den Begriff „professional clients and eligible counterparties“ empfehlen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was mit „commercial issues“ gemeint ist und warum diese durch die „control functions“ aufzunehmen sind.

Principle 11, Tz. 41, 45, 46, 47, 49

Der in Tz. 41 Satz 1 geforderte zuverlässige Prozess für die Bestätigung sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei Handelsgeschäften, die über ein Abwicklungssystem abgerechnet werden, das einen automatischen Abgleich der Abschlussdaten gewährleistet (Confirmation Matching Systeme), auf ein Bestätigungsverfahren verzichtet werden kann. Gleiches sollte für den Fall gelten, dass das Abwicklungssystem beiden Kontrahenten den jederzeitigen Abruf der Abschlussdaten ermöglicht. Eine gesonderte Bestätigung bzw. Gegenbestätigung könnte zu weiteren Übertragungsfehlern, i. e. operationellen Risiken, führen.

Die in Tz. 45 und 46 dargestellten Anforderungen an die Handhabung von Nostrokonten haben nach unserer Einschätzung keinen unmittelbaren Bezug zur Identifizierung und Überwachung von operationellen Risiken. Es betrifft vielmehr die Ablauforganisation im Handel. Insofern plädieren wir die Streichung beider Textziffern.

In Tz. 49 werden die unterschiedlichen Anforderungen für die Abwicklung von OTC-Transaktionen formuliert. Mit Blick auf die regulatorischen Initiativen, OTC-Derivate zukünftig über einen Central Counterparty (CCP) abzuwickeln, halten wir es für notwendig, dass die CCP ebenso die Anforderungen an die Bestätigungs-, Abwicklungs- und Abstimmungsprozesse erfüllen. Für den Fall, dass vormals OTC-Produkte dann über ein CCP abgewickelt werden, würden einzelne Anforderungen des Principle 11 für die Insti-

tute entfallen. Dies würde nach unserem Verständnis auch für bestimmte Anforderungen des Principle 12 gelten (z. B. Tz. 52). Wir bitten um klarstellende Ergänzung.

Principles 11 bis 14

In mehreren Grundsätzen des Konsultationspapiers wird eine Überwachung und Steuerung von Handelsgeschäften auf Echtzeitbasis gefordert. Hierunter sollen die Betrachtung der Nostrokonten einer Bank, die Ermittlung von Kreditlinien und Nettopositionen sowie die Überwachung der Handelslimite fallen. Institute, die Handelsgeschäfte nur in einem überschaubaren Umfang tätigen, verfügen häufig nicht über die zu diesem Zweck notwendige technische Ausstattung mit Real-Time-Handels-/Abwicklungssystemen. Ein nachträgliches Aufrüsten der technischen Systeme wäre mit erheblichen Kosten verbunden und in keiner Relation zum vermeintlichen operationellen Risiko. Da es sich nach unserem Verständnis mit der Anforderung der Echtzeitbasis vor allem um eine zeitliche Vorgabe handelt, gehen wir davon aus, dass die Umsetzung der Anforderung auch ohne technische Unterstützung erfolgen könnte. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Principle 14, Tz. 59

Satz 3 fordert, dass die „computation limits“ unverzüglich zu aktualisieren sind, so dass die Controller eine Limitüberwachung vornehmen können. Wir bitten um Klarstellung, ob die Stelle des Controllers die in Tz. 12 genannten Kontrollfunktionen vornimmt. Sollte dies der Fall sein, bitten wir darum, den Controller in Tz. 12 zusätzlich zu benennen.

Wir empfehlen zudem eine klarere Beschreibung und Definition der Begriffe „net amounts“ und „gross notional amounts“.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS



i.A.

Dr. Silvio Andrae



i.A.

Diana Huber